



Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



zu Drucksache 16/3660



Städtetag  
Rheinland-Pfalz

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Telefon: 06131 / 28655-0 – Telefax: 06131 / 28655-228  
E-Mail: [post@landkreistag.rlp.de](mailto:post@landkreistag.rlp.de) – Internet: <http://www.landkreistag.rlp.de>

Ausschuss für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur des Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Mainz, den 02.09.2014  
Az.: 320-011 Pi/Ja  
☎ 06131/28655-222

**Anhörung zum Landesgesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung und Aufhebung weiterer bibliotheksbezogener Vorschriften  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;  
Landtags-Drucksache 16/3660**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des vorgenannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände wird an der Anhörung am 16.09.2014 der Vorsitzende des Fachausschusses des Landkreistages, Herr Landrat Ernst Walter Görisch, teilnehmen.

In der Verwirklichung der in Art. 5 des Grundgesetzes garantierten Meinungs- und Pressefreiheit kommt den Bibliotheken eine zentrale Rolle zu. Das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, ist ohne eine funktionierende Bibliothekslandschaft deutlich eingeschränkt. Darüber hinaus kann ein funktionierendes Netz leistungsfähiger öffentlicher Bibliotheken einen wesentlichen Beitrag für die Lesefähigkeit und ein gutes Bildungsniveau leisten. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das Landesbibliothekszentrum mit den Programmen „Leseecken in Ganztagschulen“, „Lesespaß aus der Bücherei“, „Lesesommer“ oder „Bücherminis“ sowie mit den Bibliothekstagen herausragende Veranstaltungen organisiert, um den Zugang zu den Bibliotheken attraktiv zu gestalten und die Bibliotheken damit immer wieder in das öffentliche Bewusstsein bringen. Die

kommunalen Spitzenverbände unterstützen diese Aktivitäten seit Jahren aktiv durch Teilnahme ihrer Bibliotheken und durch die Mitarbeit im Landesbibliotheksbeirat. Trotz der großen Bedeutung die das Bibliothekswesen für das Bildungsniveau eines Landes haben kann, gibt es bundesweit nur wenige Bibliotheksgesetze, die allerdings mehr Appellcharakter beinhalten als konkreten gesetzlichen Handlungsauftrag.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet in Rheinland-Pfalz erstmals einen gesetzlichen Rahmen für die Bibliotheken. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen dies. Die große Bedeutung der Bibliotheken und damit auch der kommunal getragenen als Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landes wird mit dem Gesetz anerkannt. Darüber hinaus begrüßen wir, dass der Gesetzgeber darauf verzichten will, die Aufgabe des Bibliothekswesens den Kommunen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung aufzuerlegen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen dabei davon aus, dass insbesondere das in der Landesverfassung festgeschriebene Konnexitätsprinzip zu einer Vermeidung von Pflichtaufgaben führt. Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird aber auch darauf hingewiesen, dass eine Umwandlung des Aufgabencharakters von einer freiwilligen zu einer Pflichtaufgabe auch unabhängig von der Konnexitätsfrage kontraproduktiv sein könnte. Dies würde kommunalen Handlungsspielraum weiter einschränken und möglicherweise auch das häufig ehrenamtliche Engagement zum Aufbau und Erhalt von Bibliotheken beeinträchtigen.

Auch ohne die Übertragung von Einrichtung und Unterhalt von Bibliotheken als Pflichtaufgabe und ohne gesetzliche Regelungen hat das Land bereits in der Vergangenheit kommunal getragene Bibliotheken gefördert. Die Kriterien der Förderung sind zuletzt in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09.12.2011 fortgeschrieben worden. Dabei hat das Land aufgrund der geringen Haushaltsmittel seine Förderung auf eine reine Projektförderung umgestellt. Dies ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht ausreichend. Die kommunalen Spitzenverbände regen daher an, dass der Gesetzgeber selbst im Rahmen des zu verabschiedenden Bibliotheksgesetzes Förderkriterien aufstellt und damit eine breitere und stärkere Förderung kommunal getragener Bibliotheken in die Wege leitet.

Abschließend erlauben wir uns noch den Hinweis, dass wir die Regelung über die Abgabe von Pflichtexemplaren im Bibliotheksgesetz (§ 3 Landesbibliotheksgesetzentwurf - LBibG) für den richtigen Weg halten. Allerdings erfolgt im Gesetzestext keine Definition der Begrifflichkeiten „körperliches und nicht körperliches Medienwerk“. Hier bedarf es unserer Erachtens einer näheren Beschreibung der Begrifflichkeiten, vergleichbar der Regelung in § 4 a Abs. 1 Hessisches Bibliotheksgesetz. Künftig sollen auch unkörperliche Medienwerke innerhalb ei-

ner Frist von einer Woche nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung in geeigneter Weise an das Landesbibliothekszentrum übermittelt werden (§ 3 Abs. 6 Satz 1 LBibG). Dass grundsätzliche jegliche Publikation in digitalen Medien, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, als Pflichtexemplar abzuliefern sind, bitten wir im Interesse der Handhabung und Angemessenheit nochmals zu überlegen.

Mit freundlichen Grüßen




( Winfried Mann )

Geschäftsf. Vorstandsmitglied



( Ernst Beucher )

Geschäftsführender Direktor



( Dr. Wolfgang Neutz )

Hauptgeschäftsführer